

Merkblatt

Förderrichtlinie Tierheime

Zweck und Ziel:

Die Förderung verfolgt das Ziel, die Tierschutzsituation in Tierheimen in Mecklenburg-Vorpommern zu verbessern.

Tierheime im Sinne der Richtlinie sind alle Einrichtungen, die der Unterbringung von Fundtieren, fortgenommenen, eingezogenen oder sichergestellten Tieren oder kranken, verletzt aufgefundenen oder aus einem anderen Grund hilflosen Wildtieren dienen.

Wer wird gefördert?

Einrichtungen, die der Unterbringung von Fundtieren, fortgenommenen, eingezogenen oder sichergestellten Tieren oder kranken, verletzt aufgefundenen oder aus einem anderen Grund hilflosen Wildtieren dienen.

Was wird gefördert?

- Neu-, Erweiterungs-, Aus- und Umbauten, Modernisierungen
- Verbesserung hygienischer und energetischer Funktionalität
- Verbesserung, Ausgestaltung, Ausrüstung von Tierunterbringungsplätzen

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (siehe Punkt 5.2 der Richtlinie vom 16. 07.2022).

Fördervoraussetzungen sind die Einhaltung aller Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der Nachweis notwendiger behördlicher Genehmigungen.

Die fünfjährige Zweckbindung ab letzter Auszahlung verbietet eine Veräußerung, Verpachtung oder zweckentfremdete Verwendung der geförderten Investitionen während dieses Zeitraumes.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die schriftliche Antragstellung ist über einen formgebundenen Antrag im Landesförderinstitut vor Vorhabenbeginn einzureichen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Auszahlungen erfolgen nach Vorlage der Originalrechnungen unter Berücksichtigung des Nachweises über erbrachte Eigenleistungen.

Weitere Details sind der Richtlinie zu entnehmen.

Ansprechpartner

Herr Laudan	0385 6363-1270
Frau Naumann	0385 6363-1271